

Wirrwarr der Meinungen über die gute Macht des *αγέχων* wird es auch heute noch das beste sein, mit dem heiligen Augustin zu bekennen, daß wir sie nicht kennen. Mit der Glaubensfestigkeit dieses heiligen Lehrers haben wir aber jener furchtbaren Endzeit entgegenzuhalten, in der die Bosheit und der Gesetzlose kein Geheimnis mehr sein wird. Der Apostel hat ihn mit dem Verführer der Stammeltern (Gen. 9, 15) auf eine Stufe gestellt oder mit diesem identifiziert, indem er am Schluß des Römerbriefes (16, 20) den Christen in Rom wünschend verheißt: „Der Gott des Friedens wird den Satan in Bälde unter euren Füßen zermalmen.“ Der Satan ist es nämlich, der in letzter Linie die Spaltungen und Irrlehren hervorruft, vor denen Paulus seine römischen Leser (R. 17) warnt.¹⁾

Der Gott des Friedens wird in jener letzten Zeit des antichristlichen Unfriedens der Trost der treuen Christen sein. Auf denselben Gott des Friedens setzen wir in den Kriegswirren der Gegenwart unser Vertrauen, wie wir jede Störung des Friedens und jede Zwietracht unter Christen als verwandt mit dem Geheimnis der Bosheit so entschieden wie möglich fernzuhalten uns bemühen.²⁾

Forum internum und forum externum im kirchlichen Strafrechte.

Von Dr Anton Perlatthoner, Auditor der römischen Rota.

Zur Literatur vergleiche außer den klassischen Kanonisten Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Sanchez u. s. w. besonders: Aichner: Comp. jur. eccl.¹² S. 763 ff.; D'Annibale, Summula⁵, I. n. 324 ff.; Ferraris: Prompta Bibl. u. d. B. Censura, Forum u. s. w.; Heiner: Die kirchlichen Zensuren, Paderborn 1884; Hollweck: Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899; Kirchliches Handlexikon u. d. B. Forum (I. Sp. 2227 f.), Strafgewalt (II. Sp. 2227 f.), Zensur (II. Sp., 2801); Kober: Der Kirchenbann, Tübingen 1857; Koldin: De poenis ecclesiasticis⁴, Innsbruck 1904; Sägmüller: Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes³ I. Bd. S. 225 ff. u. II. Bd. S. 346 ff.; Wernz: Jus decretalium VI. Prato 1913.

I. Die Kirche Christi besitzt als vollkommene, selbständige Gesellschaft nicht bloß die Lehr- und Wehegewalt, sondern auch die Gesetzgebungs- und Strafgewalt. Letztere bezeichnet das Recht der Kirche, zum Schutze und zur Aufrechthaltung ihrer Rechtsordnung Strafen festzusetzen, zu verhängen und zu vollziehen. Ohne Strafgewalt kann keine geordnete Gesellschaft bestehen und somit auch die Kirche nicht, die als unabhängige Gesellschaft mit allen zur Er-

¹⁾ Kurze a. a. D. 31. — ²⁾ Vgl. die Lehre der voraugustinischen Väter über diesen Punkt bei Anton Seitz, Die Heilsnotwendigkeit der Kirche. Freiburg 1903, S. 36 f.

reichung ihres Zweckes notwendigen Mitteln ausgerüstet sein muß. Die Strafgewalt der Kirche ergibt sich schon aus deren Gesetzgebungsrecht; denn dieses wäre nutzlos, wenn die Kirche nicht auch die Gewalt hätte, die Uebertreter des Gesetzes durch Strafen zur Besserung zu bringen und auf den Weg der Besserung zurückzuführen.¹⁾ „Da das Reich Gottes“, sagt Schulte,²⁾ „auch ein sichtbares sein soll, da auch äußerlich nicht geduldet werden darf, was den Geboten der Religion widerspricht, so muß ihr (der Kirche) die Macht beistehen, die Verletzungen der göttlichen Ordnung zu bestrafen. Es wäre aber diese Macht höchst unvollkommen, ihre Existenz selbst eine sehr prekäre, ja deren äußeres Sichtbarsein oft unmöglich, wenn ihren Gesetzen eine äußere Anerkennung nicht zukäme. . . Es ist somit die Berechtigung und Notwendigkeit des kirchlichen Strafrechts eine innere, aus dem Berufe der Kirche sich ergebende; die äußere Handhabung desselben ist unzertrennlich von der Sichtbarkeit der Kirche, mit dieser, mit der Stellung der Kirche selbst als eine begründete rechtlich anerkannt.“

Die Strafgewalt hat Christus seiner Kirche gegeben, die Apostel haben sie kraft göttlicher Anordnung ausgeübt und auf ihre Nachfolger übertragen.³⁾ Daher ist die Behauptung, daß der Kirche kein Strafwang zustehet, von den Päpsten wiederholt verworfen worden.⁴⁾ Namentlich wurde die Ansicht häretisch erklärt, daß die Kirche nur rein geistliche Korrektionsmittel, die es auf die innere Ueberzeugung und Besserung des Sünderz abgesehen hätten, nicht aber auch äußere, weltliche Zwangsmittel anwenden dürfe.⁵⁾ Daß also die Kirche die Strafgewalt besitzt, ist Glaubenslehre.

¹⁾ Vanum esset jura condere, nisi qui ea tueatur, existat. Xvag. comm. cap. un. II. 1. — ²⁾ Kath. Kirchenrecht, II. S. 374 f.

³⁾ Matth. 18, 15 ff.; 1 Cor. 4, 19. 21; 5, 2—5, 9. 11; 1. Tim. 1, 20; 5, 20; Tit. 2, 15; 5, 1 ff. Zu Matth. 18, 15 ff. bemerkt Devoti (Instit. can. 1, III. tit. 1, § 7) recht schön: „Habes hic omnia, quae sunt exterioris iudicii propria: accusatorem, reum, iudicem, causae cognitionem, coercitionem.“

⁴⁾ So verwarf Papst Johannes XXII. mit Konstitution vom 23. Oktober 1327 den von Marsilius Patavinus aufgestellten Satz: „Quod tota ecclesia simul juncta nullum hominem punire potest punitione coactiva, nisi concedat hoc imperator.“ Vgl. Denzinger-Bannwart² Enchiridion n. 499. Pius IX. verwarf den Satz (Syllabus Nr. 24): „Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam“, Gegenatz (in negativer Form): Es ist unwahr, daß die Kirche nicht die Macht habe, Zwangsmittel anzuwenden, und überhaupt keine Gewalt, weder eine direkte noch eine indirekte in zeitlichen Dingen habe. Vgl. Heiner, D. Syllabus 132 ff.

⁵⁾ Constitutio „Auctorem fidei“ vom 28. August 1794 n. 4.: *Propositio affirmans, abusum fore auctoritatis ecclesiae, transferendo illam ultra limites doctrinae ac morum et eam extendendo ad res exteriores et per vim exigendo id quod pendet a persuasionem et corde; tum etiam, multo minus ad eam pertinere exigere per vim exteriorem subjectionem suis decretis: quatenus indeterminatis illis verbis „extendendo ad res exteriores“ notet velut abusum auctoritatis Ecclesiae usum eius potestatis acceptae a Deo, qua usi sunt et ipsimet Apostoli in disciplina exteriore constituenda et sancienda — hae-*

Gegenwärtig wendet die Kirche Laien gegenüber Strafen weltlichen Charakters, wie Vermögens- und Freiheitsstrafen, nicht mehr an. Sie ist vielmehr heute auf solche Straf- und Zuchtmittel angewiesen, die dem rein religiösen Gebiete angehören, mit anderen Worten, sie verhängt gegenüber den Laien nur kirchliche Strafen, und zwar nur für *delicta mere ecclesiastica*, d. h. für solche Handlungen, die das religiös-kirchliche Gebiet verletzen. Die Bestrafung der weltlichen und sogenannten gemischten Verbrechen hat die Staatsgewalt übernommen.

Ihrem Wesen nach ist die Strafe ein durch ein Vergehen verwirktes Uebel zur Sühne für die verletzte Rechtsordnung.¹⁾ Gemäß dem Wesen, beziehungsweise hinsichtlich des Zweckes, den die Kirchenstrafe verfolgt, unterscheidet man zwei Arten von kirchlichen Strafen, nämlich Vindiktiv- und Medizinalstrafen. Erstere wollen durch Zufügung eines Übels vorwiegend die verletzte Rechtsordnung sühnen, schließen aber den Zweck der Besserung des Delinquenten und die Abschreckung für andere nicht aus. Bei letzteren waltet der Zweck der Besserung vor, während der Zweck der Sühne mehr zurücktritt. Die Medizinalstrafen werden auch Zensuren²⁾ genannt, deren es drei gibt, nämlich Exkommunikation, Suspension und Interdikt. Alle übrigen Strafen sind vindiktive. Doch sind auch die drei genannten Zensuren wesentlich Vindiktivstrafen, wenn sie auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich verhängt werden.³⁾

retica. n. 5. Qua parte insinuat, Ecclesiam non habere auctoritatem subjectionis suis decretis exigendae aliter quam per media, quae pendent a persuasione; quatenus intendat, Ecclesiam non habere collatam sibi a Deo potestatem, non solum dirigendi per consilia et suasiones, sed etiam iubendi per leges, ac devios contumacesque exteriore iudicio ac salubribus poenis coercendi atque cogendi (ex Bened. XIV. in Brevis: „Ad assiduas“ anni 1755 Primate, Archiepiscopis et Episcopis Regni Polon.): — inducens in systema alias damnatum ut haereticum. Vgl. Denzinger, a. a. O. Nr. 1504 und 1505.

¹⁾ „Poena est noxae vindicta.“ L. 131. D. de V. S. L. 16. Vgl. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts,³ II. S. 347.

²⁾ Zensur hieß bei den Römern die alle fünf Jahre vorgenommene Vermögenserschätzung der Bürger. Diese Erschätzung besorgten die Zensoren, welche später auch das Recht bekamen, über die verfassungsgemäße und standesgemäße Lebensführung der Bürger zu wachen und Verschwender, Schuldenmacher und so weiter zu bestrafen. Daher bekam das Wort „Zensur“ in den römischen Gesetzen die allgemeine Bedeutung einer Strafe. Diese allgemeine Bedeutung übernahm auch die Kirche, die anfänglich mit dem Namen Zensur alle kirchlichen Strafen bezeichnete. Seit Gregor IX. (1227—1241) jedoch verstand man unter Zensur im engeren Sinn bloß die Strafen der Exkommunikation und Suspension sowie des Interdiktes. Vgl. c. 20 X. de verb. signif. V, 40, wo Innocenz III. (1198—1216) erklärt, daß er unter der seinen Briefen beigefügten Klausel „censura“ nur die drei genannten Strafen versteht.

³⁾ Von den eigentlichen Kirchenstrafen sind wohl zu unterscheiden die vom Sünder pro foro interno freiwillig übernommenen Bußen. Den Charakter einer Strafe, wenn auch nicht den strikten, haben die sogenannten Zwangsbußen (poenitentiae), d. i. öffentliche von der Kirche auferlegte Bußwerke, wie zum Beispiel für Aleriker mehrtägige geistliche Exerzitien, für Laien Empfang

Jede Strafe heißt eine *poena* oder *censura juris* (auch *canonis* oder *poena ordinaria*), wenn sie bereits im Gesetz genau bestimmt ist. Ist sie aber erst vom Richter im einzelnen Falle zu bestimmen, dann ist sie *poena judicis* oder *hominis* (auch *arbitraria* oder *extraordinaria*).

Hinsichtlich der Art und Weise, in welcher die Kirchenstrafen eintreten, unterscheidet man *poenae latae sententiae* und *poenae ferendae sententiae*. Erstere treten ohne Urteilspruch des Richters von selbst („*ipso jure*“, „*ipso facto*“, „*eo ipso*“) ein, sobald das Verbrechen, auf welches die Strafe gesetzt ist, begangen ist; letztere werden nach begangenem Verbrechen vom kirchlichen Richter in jedem einzelnen Falle eigens verhängt. Bezüglich der an sich von selbst eintretenden Vindikativstrafen ist jedoch zu bemerken, daß sie, die Irregularität ausgenommen, sowohl für den Gewissens- als Rechtsbereich in der Regel nur dann ihre Wirkung haben, wenn das Verbrechen gerichtlich bestätigt ist. Auch darin besteht zwischen den Vindikativ- und Medizinalstrafen (Zensuren) ein Unterschied, daß erstere nur auf dem Wege der Dispensation (oder Begnadigung oder Indulgenz), letztere aber nur auf dem Wege der Losprechung (Absolution)¹⁾ von Seite des hiefür zuständigen kirchlichen Obern behoben werden können. Von selbst ohne Absolution hört die Zensur auf im Falle, wo sie für eine bestimmte Zeit verhängt oder an eine Bedingung geknüpft war. In diesem Falle hört sie mit Ablauf der Frist, beziehungsweise mit Erfüllung der Bedingung auf.²⁾ Soviel im allgemeinen über das kirchliche Strafrecht.

II. Die Kirche nimmt auf Grund ihrer göttlichen Stiftung und als vollkommene Gesellschaft ein vom Staate unabhängiges Rechtsgebiet oder *forum*³⁾ in Anspruch. Das kirchliche *forum* ist zweifach: das *forum internum* und das *forum externum*. Letzteres

der Sakramente, Wallfahrten u. s. w. Sie werden aufgelegt, damit für das gegebene Vergerniß Sühne geleistet werde. Vgl. Archiv f. kath. Kirchenr. 1883. S. 177 ff.

¹⁾ Der Unterschied zwischen Absolution und Dispensation besteht hauptsächlich darin, daß erstere ein Akt der richterlichen (*justitia*), letztere der gesetzgebenden Gewalt ist. „*Absolutio significat actum justitiae, in quo causa aliqua seu judicium terminatur in favorem rei; dispensatio autem est actus gratiae seu misericordiae, qua aliquid relaxatur a communi lege in favorem alicuius.*“ Thesaurio-Giraldi I. c. 20.

²⁾ Unter den Zensuren *latae sententiae* gibt es nur eine, welche eine solche Resolutivbedingung hat, nämlich die Androhung der Exkommunikation wegen Verweigerung der Denunziation der Häupter des Freimaurerbundes. Apost. Sedis N. 17: „*Donec denuntiaverint.*“ Vgl. Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze § 30⁵.

³⁾ *Forum* (auch *forus*) bedeutet an sich einen Platz; meist aber versteht man darunter den Ort, wo Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäfte durch die Auktorität des Richters oder der Vorgesetzten abgewickelt und erledigt werden. Im übertragenen Sinne bedeutet dann *forum* auch das einem Amtsinhaber zugewiesene Rechtsgebiet. Staat und Kirche haben ihr eigenes Rechtsgebiet; deshalb unterscheidet man ein weltliches und kirchliches *forum*, d. i. eine weltliche und kirchliche Regierungsgewalt.

bezieht sich auf den äußeren Rechtsbereich, auf die äußere Ordnung und somit auf das öffentliche Wohl der Gläubigen und der ganzen Kirche, ersteres dagegen auf den Gewissensbereich und somit auf das Privatwohl der Gläubigen; mit anderen Worten: das *forum internum* bezieht sich auf das innere Verhältnis des Menschen zu Gott, das *forum externum* aber auf die Ordnung der äußeren kirchlichen Verhältnisse.

Das *forum internum*, auch *forum conscientiae* genannt, ist wiederum ein doppeltes, nämlich das *forum sacramentale* oder *poenitentiale*, wenn das Bußsakrament dazwischen tritt und das *extrapoenitentiale* (*extrasacramentale*), wo die Kirche ohne sakramentale Akte wirkt (z. B. durch Absolvierung von Zensuren oder Reservatfällen außer der Beicht). Daraus folgt, daß das *forum conscientiae* und *forum poenitentiae* nicht identisch sind. Denn das *forum conscientiae* hat etwas gemeinsames mit dem *forum sacramentale* und *extrasacramentale*, während das *forum poenitentiae* (*poenitentiale*) nur das *forum sacramentale* bedeutet.¹⁾ „Im allgemeinen soll das innere Rechtsgebiet mit dem äußeren Rechtsgebiet harmonieren; doch muß es nicht so sein. Es kann z. B. eine Ehe *pro foro externo tantum* oder *pro foro interno tantum* gültig oder nichtig sein; normal ist, daß sie das eine oder das andere *pro foro utroque* sei.“²⁾

Daß im kirchlichen Strafrechte zwischen *forum internum* und *forum externum* scharf unterschieden werden muß, ergibt sich schon aus dem Wesen der Strafe, die, wie bereits gesagt, ein durch ein Vergehen verwirktes Uebel zur Sühne für die verletzte Rechtsordnung ist. Eine Rechtsverletzung schließt aber eine doppelte Schuld in sich, eine sittliche Schuld vor dem göttlichen Richter und eine rechtliche Schuld vor dem menschlichen Gerichte. Daher gehört auch jede Rechtsverletzung vor ein doppeltes Forum. Soweit sie sittliche Schuld oder Sünde ist, bestraft sie Gott, der ewige Richter, und das Urteil darüber geschieht in *foro interno* (Joh. 20, 23). Die rechtliche Schuld dagegen als eine Verletzung der äußeren Ordnung der Gesellschaft bestraft die irdische Gewalt, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der sozialen Rechtsordnung ist; somit gehört die rechtliche Schuld vor das Forum des irdischen Richters oder vor das *forum externum*, weil hier das Gericht von außen an den Menschen herantritt. Nur bei den geheim gebliebenen Verbrechen bleibt auch die Sühne des verletzten Rechtes dem *forum internum* vorbehalten.³⁾

Unser Thema berühren besonders die Zensuren *latae sententiae* und die Irregularität *ex delicto*, die ja auch mit der Tat *eo ipso* eintritt. Bei Infurrierung der genannten Zensuren sowohl als auch der genannten Irregularität ist der Unterschied zwischen

¹⁾ Vgl. Ferraris, *Prompta Biblioth. u. d. W. Forum*. — ²⁾ Echerer, *Kirchenlexikon u. d. W. Forum*. — ³⁾ Vgl. Kirchenl. u. d. W. „Strafgewalt“.

forum internum und forum externum festzuhalten; von beiden wird auch in utroque foro absolviert, beziehungsweise dispensiert. Darum sei zunächst kurz die Rede über das Wesen der Zensur und über die Voraussetzungen, die zur Inkurrierung derselben erfüllt sein müssen.¹⁾

III. Die Zensur ist eine geistliche Kirchenstrafe, durch welche dem Christen für gewisse Verbrechen der Gebrauch bestimmter geistlicher Güter oder Rechte werden in der Regel nur für solange entzogen, als der Schuldige den verbrecherischen Willen festhält, während bei Bindikativstrafen der Schuldige der kirchlichen und weltlichen Güter beraubt wird ohne Rücksicht darauf, ob er seine Gesinnung bereits geändert hat oder nicht. Die Zensur ist eine schwere Strafe und kann darum nur bei schweren Verbrechen in Anwendung kommen. Unter schweren Verbrechen (*crimen, delictum*) versteht man zum Unterschiede von der Sünde eine äußere Handlung oder Unterlassung, welche in schuldbarer Weise ein göttliches oder kirchliches Gesetz verletzt. „*Crimen est actio vel injusta omissio auctori suo imputabilis, quae ordinem sociale (ecclesiae) perturbat*“.²⁾ Diese kirchliche Rechtsordnung beruht aber theils auf göttlichem, theils auf kirchlichem Gesetze.

Damit aber ein Vergehen oder Verbrechen eine Zensur verdient, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst muß das betreffende Vergehen formaliter und materialiter ein *peccatum grave externum* sein, das ist das Gesetz muß mit Wissen und Willen in einer wichtigen Materie verletzt worden sein, und zwar in der Weise, daß die Handlung irgendwie auch in die äußere Erscheinung hervorgetreten ist. Reine Gedankenünden, die nicht äußerlich als Handlung sich kundgeben, kommen strafrechtlich, das ist als *crimina* nicht in Betracht, obwohl auch diese im Bußgerichte (in *foro interno*) geoffenbart werden müssen. Der Grund, warum die Kirche Gedankenünden nicht bestraft, liegt darin, daß sie kein Interesse hat, mit Strafe einzugreifen, solange nicht die Rechtsordnung offen oder im geheimen verletzt ist. Da ferner die Straf Gewalt nur zum Schutze der Rechtsordnung geübt werden darf, so werden nicht einmal alle äußeren schweren Sünden mit Strafen geahndet, sondern nur diejenigen, die nach dem klugen Ermessen des kirchlichen Richters zum Schutze der Rechtsordnung eine öffentliche Bestrafung erheischen.

¹⁾ Die Zensuren *ferendae sententiae* sowie die Bindikativstrafen treten erst nach gerichtlichem Urtheil ein, dem sich der Schuldige zu fügen hat.

²⁾ „*Censura est poena ecclesiastica spiritalis et medicinalis, quae christiano delinquenti et contumaci usus quorundam bonorum spiritualium aufertur*“ (Suarez, *De censuris*, disp. 1, sect. 1. n. 5.)

³⁾ Tarquini, *Instit. juris eccl. publici* n. 25. — Andere, wie Noldin, *De poenis* n. 4, D'Annibale, *Summula*, I, 296, Seiner, *Kath. Kirchenrecht* 288, Michner § 216, Detti, *Synopsis u. d. B.* „*Delictum*“ definieren: „*Crimen (delictum) est externa legis poenalis violatio dolo malo facta*.“

Das äußere schwere Verbrechen muß ferner ein in seiner Art vollendetes sein (*in suo genere completum*), das ist es muß als Tatsache so vorliegen, wie das Gesetz, das die Zensur verhängt, es nimmt. Darum unterliegt nicht schon der bloße Versuch der Strafe, außer es sei im Gesetze so bestimmt. Wenn also z. B. das Gesetz den Mord unter Zensur stellt, so genügt zur Infurrierung derselben nicht der Mordversuch allein oder die schwere Verwundung, selbst wenn auch der Mord beabsichtigt gewesen wäre, sondern es muß das Verbrechen des Mordes als solches in sich vollendet vorliegen. Die eigentliche Vollendung erhält aber das Verbrechen erst aus dem Effekt oder aus der Wirkung. Darum muß zur Infurrierung der Zensur auch die Wirkung des Verbrechens vorliegen. So würde derjenige, der bei der Wahl eines Prälaten seine Stimme einem Unwürdigen gibt, von der Zensur frei bleiben (obwohl er schwer sündigt), wenn jener Unwürdige wegen Mangel der nötigen Stimmenanzahl als Gewählter nicht durchdringt; jene Stimmenabgabe war eben wirkungslos. Die Wirkung ist jedoch zur Infurrierung der Zensur nicht notwendig, wenn das Verbrechen auch ohne diese Wirkung als ein in sich vollendetes betrachtet wird. So ist z. B. derjenige, der ein Gesetz gegen die Freiheit der Kirche erläßt, exkommuniziert, auch wenn die Untertanen es nicht befolgen. Manchmal wird nicht nur das Verbrechen als solches, sondern schon der Versuch mit der Zensur belegt, wie dies beispielsweise beim Duell der Fall ist.

Das Verbrechen muß weiterhin mit Hartnäckigkeit begangen sein (*conjunctum cum contumacia*), d. h. mit bewußter und gewollter Widerseßlichkeit gegen das Gesetz und die Vorschrift der Kirche, wenn auch die Verachtung der gesetzgebenden Auktorität nicht direkt intendiert sein muß. Diese Hartnäckigkeit setzt aber eine Kenntnis des Gesetzes und der auf das Verbrechen gesetzten Zensur voraus. Denn diese Hartnäckigkeit zu brechen, ist eben Zweck und Ziel der Zensur. Wenn Unkenntnis, sei es des Gesetzes oder der Strafe oder der Tat, vorhanden ist, kann von einer Zensur nicht die Rede sein.

Bezüglich der Unkenntnis (*ignorantia*), die von der Zensur entschuldigt, ist festzuhalten, daß dieselbe eine doppelte sein kann, nämlich die *ignorantia juris* und die *ignorantia facti*. Erstere ist dann vorhanden, wenn jemand das Gesetz, das über eine bestimmte Handlung eine Zensur verhängt, nicht kennt oder nicht weiß, daß seine Handlung unter der Strafe einer Zensur verboten ist. So ist von der Zensur frei, wer in ein Frauenkloster tritt, aber nicht weiß, daß dies überhaupt verboten ist. Denn diese Art von Unwissenheit schließt ja jede Hartnäckigkeit gegen die Kirche aus. Letztere (*ignorantia facti*) ist dann vorhanden, wenn jemand die Handlung oder Tatsache, auf welche die Kirche die Zensur gesetzt hat, nicht kennt. Beim Mangel dieser Kenntnis kann niemals von einer Hartnäckigkeit gegen die Kirche die Rede sein. So verfällt jener nicht der Exkom-

munifikation, der einen Kleriker schlägt, den er aber irrtümlicherweise für einen Laien hält. Selbstverständlich darf die Unwissenheit oder der Irrtum nicht selbst schwer sündhaft oder beabsichtigt sein. Darum entschuldigt die krasse Unkenntnis (*ignorantia crassa vel supina*), d. i. jene Unwissenheit, die aus reiner Nachlässigkeit oder Trägheit verursacht wird, sowie die schwer schuldbare und beabsichtigte Unwissenheit (*ignorantia affectata*), d. h. jene Unwissenheit, zu deren Ablegung man absichtlich alles vermieden hat, was zur Aufklärung und Kenntnis hätte führen können, im allgemeinen nicht von der Inkurrierung der Zensur. — Doch gibt es Zensuren, zu deren Inkurrierung ein höherer Grad von Kenntnis erfordert wird. Es sind dies diejenigen, bei welchen der Gesetzgeber selbst zu erkennen gibt, daß er behufs Inkurrierung der Zensur einen höheren Grad der Kenntnis verlange. Diesen seinen Willen pflegt er mit den Ausdrücken kundzugeben: *qui temere, scienter, consulto, sponte, ausu temerario fecerit . . . oder qui temerarius violator exstiterit . . . oder qui praesumpserit . . . qui contempserit*. In diesen Fällen entschuldigt nicht bloß die einfachhin schwer schuldbare Unwissenheit, son ern auch die krasse, weil nach den eben genannten Ausdrücken zur Inkurrierung der Zensur ein vollkommenes voluntarium und eine tatsächliche Kenntnis der Strafe vorliegen muß. Nicht aber entschuldigt nach allgemeiner Ansicht die affektierte Ignoranz, weil diese Unwissenheit eine trügerische Absicht in sich schließt und daher einer faktischen Kenntnis des Gesetzes gleichkommt. Dies ergibt sich hauptsächlich aus cap. 2 in VI^o, I. 9 (Konzil von Lyon 1273), wo es heißt: „*Eos qui clericos parochiae alienae, absque superioris ordinandorum licentia, scientes seu affectata ignorantia vel quocumque alio figmento quaesito praesumpserint ordinare, per annum a collatione ordinum decernimus esse suspensos.*“ Hieraus zieht die Glosse den Schluß: „*Aequipollent ergo scientia et affectata ignorantia . . .*“ Es gibt aber noch andere Gründe, warum die affektierte Unwissenheit von der Inkurrierung der Zensur nicht entschuldigt. Genannte Ignoranz schließt nämlich einen formellen dolus in sich, der niemand zugute kommen darf (*dolus nemini patrocinari debet*); dann ist aber auch zu präsumieren, daß der Gesetzgeber gerade jene Menschen vom Gesetze nicht ausnehmen wolle, die dasselbe absichtlich, um es ungestraft übertreten zu können, nicht kennen lernen wollen.¹⁾

¹⁾ Nach einigen Kanonisten entschuldigt aber auch die affektierte Unwissenheit von der Inkurrierung einer Zensur, wenn es im Gesetze heißt: „*qui scienter . . . consulto . . . temere hoc fecerit*“, weil durch diese Worte ein mit vollkommenem Wissen und vollkommener Ueberlegung gegen Gesetz und Strafe verstößendes Handeln erfordert wird, dieses aber bei der absichtlichen Unkenntnis weder formell noch materiell vorhanden ist. Wenn auch diese Ansicht nicht improbabel ist, so muß in der Praxis doch an der allgemeinen, nämlich daß die affektierte Unkenntnis das Eintreten der Zensur nicht hindert, festgehalten werden. Darum ist der Bönitent, der in beabsichtigter

Wie die Ignoranz, so entschuldigt von der Zensur noch der Zweifel, der wieder ein „dubium facti“ oder ein „dubium juris“ sein kann. Das „dubium facti“ ist dann vorhanden, wenn es nicht feststeht, ob das mit einer Zensur belegte Verbrechen wirklich begangen worden ist, oder ob überhaupt ein Gesetz existiert, welches das Verbrechen unter Zensur stellt. Bei einem solchen selbstverständlich positiven Zweifel ist eine Zensur nicht anzunehmen, da es sich um eine odiose Materie handelt und darum der Grundsatz gilt: „odiosa sunt restringenda“. Wenn jedoch die Zensur tatsächlich infurriert worden ist, es aber zweifelhaft ist, ob die Absolution von derselben stattgefunden hat oder gegen dieselbe appelliert worden ist, dann muß der betreffende Delinquent sich jedenfalls als Zensurierter betrachten nach dem Grundsatz: Factum (hier das Faktum der Absolution, beziehungsweise Appellation) non praesumitur, sed demonstrari debet. — Das „dubium juris“ ist vorhanden, wenn das Verbrechen zwar begangen wurde, gewichtige Gründe aber es zweifelhaft machen, ob das Gesetz auf dasselbe Anwendung finde. In diesem Falle ist das Gesetz in dem für den Penitenten günstigen Sinne zu interpretieren nach dem Grundsatz: „in poenis benignior est interpretatio facienda“ (Reg. jur. 79 in VI^o). Besteht der Zweifel, ob eine Zensur gerecht oder gültig verhängt worden ist, so steht die Präsumpition für den Oberrn, d. i. für die Gültigkeit der Handlung desselben. — Auch die physische und moralische Unmöglichkeit, etwas zu thun oder zu unterlassen, das unter Zensur vorgeschrieben, beziehungsweise verboten ist, entschuldigt von der Zensur, denn „ad impossibile nemo tenetur“ und „quod non est licitum in lege, necessitas facit licitum“ (Reg. jur. 4). Wenn es z. B. unmöglich ist, gekauftes oder annektirtes Kirchengut zu restituieren, der infurriert auch nicht die Exkommunikation, die über die „retinentes bona ecclesiastica“ verhängt ist. Daß schwere Furcht,¹⁾ die ja eine Art moralischer Unmöglichkeit ist, und mangelnde Vernunft das Eintreten der Zensur hindert, versteht sich von selbst. Darum fallen Kinder,²⁾ Irzinnige, Idioten u. s. w. nicht unter das Gesetz der

Unwissenheit ein mit der Zensur belegtes Gesetz übertreten hat, wenigstens ad cautelam zu absolvieren, falls jene Zensur nicht reserviert ist oder der Beichtvater die Fakultät, von den reservierten Zensuren zu absolvieren, besitzt.

¹⁾ Wie metus gravis von der Zensur entschuldigt, so entschuldigt er auch von der Beobachtung derselben; denn kirchliche Gesetze verpflichten nicht eum gravi incommodo. Wenn demnach die Beobachtung einer Zensur, z. B. der geheimen Exkommunikation, mit schwerer Furcht vor einem großen Schaden verbunden ist, so kann der wegen eines geheimen Vergehens, also nur in foro interno Exkommunizierte äußerlich sich so benehmen, als wenn er von der Zensur frei wäre. Nicht aber entschuldigt schwere Furcht von der Zensur, wenn es sich um die Beobachtung eines zwar menschlichen, aber zur Erhaltung des öffentlichen Wohles notwendigen Gesetzes handelt, oder wenn die Verletzung des kirchlichen Gesetzes eine direkte Verachtung des Glaubens oder der geistlichen Gewalt in sich schließt. (Vgl. Noldin a. a. D. n. 23.)

²⁾ Die Behauptung, daß die Strafmündigkeit erst mit der Pubertät beginne, ist nicht haltbar. Die Kirche nimmt durchweg an, daß mit dem siebenten

Zensuren. Ebenso sind vom Gesetze der Exkommunikation die sogenannten juristischen Personen ausgenommen. Immerhin aber können Kommunitäten und Kollegien der Suspension und dem Interdikte verfallen.¹⁾ Die Bischöfe und die noch höheren Prälaten werden von einer Zensur nur dann betroffen, wenn das Gesetz sie eigens einschließt. Doch unterliegen die Bischöfe der Exkommunikation, wenn sie nicht eigens von derselben ausgenommen sind.²⁾

Nun fragt es sich, ob Zensuren so eintreten können, daß sie nur in foro externo, nicht aber im Gewissensforum oder umgekehrt, nur in foro interno, nicht aber im äußeren Forum beobachtet zu werden brauchen. Die Frage kann auch so lauten: Kann eine Zensur in foro interno infurriert werden, ohne daß sie in foro externo zu beobachten sei, oder umgekehrt, kann eine Zensur in foro externo infurriert werden, ohne daß sie in foro interno infurriert sei? Auch eine andere Frage drängt sich auf: Gilt die Lösprechung von einer Zensur pro foro interno auch pro foro externo, oder umgekehrt, wird mit der Lösprechung pro foro externo auch pro foro interno absolviert? Die Antwort auf diese Fragen wird sich aus dem folgenden ergeben.

IV. Der Unterschied zwischen forum internum und forum externum ist bei Feststellung der Bedingungen für den Eintritt einer Zensur latae sententiae besonders festzuhalten. Nun ergeben sich aus dem bereits Gesagten folgende Grundsätze: Damit eine Zensur latae sententiae mit Vollbringung der Tat von selbst (eo ipso) eintrete, ist pro utroque foro gefordert: materia gravis (bedeutende Verletzung des Gesetzes), actus liber, actus externus und actus completus et cum contumacia conjunctus. Außerdem wird pro foro interno (Gewissensbereich) zum Eintritt der Zensur gefordert, daß der Schuldige das kirchliche Strafgesetz kannte und auch wußte, daß seine Handlung dagegen verstöße, und daß die Handlung dem Täter wirklich als schwere Sünde [angerechnet] werden muß.³⁾

Lebensjahre der usus rationis und damit an sich auch die Möglichkeit beginne, schwer zu sündigen. Somit können auch schon impubes den Zensuren verfallen, wenn die zur Infurrierung einer Zensur notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

¹⁾ Pius IX., Apostolicae Sedis vom 12. Okt. 1869. V. 1; VI. 1. — ²⁾ Vgl. zu diesen Ausführungen besonders Heiner, Die kirchlichen Zensuren, S. 1—18.

³⁾ Wenn gesagt wird, daß pro foro externo zur Infurrierung einer Zensur materia gravis und actus liber gefordert sei, pro foro interno aber noch überdies, daß der Akt dem Täter als schwere Sünde angerechnet werden muß, so ist das nicht identisch. Denn das erstere besagt nur, daß pro foro externo der Akt objektiv sich als schwere, mit genügender Ueberlegung begangene Gesetzesverletzung darstellen müsse. Ob subjektiv wirklich eine schwere Sünde begangen wurde, ist pro foro externo ohne Belang. Es ließe sich häufig gar nicht feststellen und darum kann der Eintritt der Zensur nicht davon abhängig gemacht werden. Im forum internum ist aber eine solche Feststellung leicht. Da die Kirche an sich nur den schwer Fehlenden treffen will, muß dies auch pro foro interno festgestellt werden; das forum externum aber urteilt nicht darüber, ob subjektiv schwere Sünde vorhanden war. Hölwede a. a. O. § 28⁴.

Für das forum externum wird zum Eintritt einer Zensur latae sententiae außer der gravitas materiae und dem actus liber, externus, completus et cum contumacia conjunctus noch gefordert, daß das Delikt jure et facto notorisch sei, und zwar nicht bloß bezüglich der Tat an sich, sondern auch bezüglich der Bedingungen, die zum Eintritt der Zensur notwendig sind. Da jedoch jene Bedingungen, die rein innerlich sind, wie die Kenntnis des Gesetzes und bewußte Verletzung desselben selten notorisch sind, so werden dieselben in foro externo vermutet, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen ist. Es kann darum geschehen, daß eine Zensur nur in foro externo (im Rechtsbereich), nicht aber in foro interno (im Gewissensbereich) infurriert wird. So verfallen Katholiken, die sich von einem minister acatholicus als dem Religionsdiener¹⁾ trauen lassen, im Rechtsbereich ipso facto der dem Papste speciali modo reservierten Zensur, auch wenn sie die kirchliche Strafe nicht kannten, und müssen für genanntes Forum absolviert werden; in foro interno aber sind sie wegen der Ignoranz von der Zensur frei.²⁾ Das gleiche gilt, wenn jemand nach akatholischer oder katholischer Trauung seine Kinder akatholisch erziehen läßt. Ebenso wird derjenige, der einen Kleriker geschlagen, in foro externo als Exkommunizierter vermutet und behandelt, falls seine Tat notorisch ist. Ob er die Strafe kannte oder

¹⁾ Wenn der akatholische Religionsdiener lediglich als staatlicher Trauungsbeamter funktionieren würde, wäre es erlaubt, sich pro forma vor demselben zu stellen.

²⁾ Gegen diese Ansicht, die durch eine allerdings viel besprochene Entscheidung der Kongregation S. R. et U. Inquisitionis vom 11. Mai 1892 betreffend die Trauung von Katholiken vor einem akatholischen Religionsdiener begründet wird, nimmt Djetti (Synopsis u. d. B. Censura) entschieden Stellung. Es wurde nämlich angefragt: „Sint ne etiam ii catholici, qui censurae insecii coram ministro acatholico conjunctionem matrimonialem inierunt ideoque propter ipsam censurae ignorantiam pro foro interno in eam non inciderunt, pro foro externo a censuris absolviendi, quia externe haeresi fauerunt, cum Bonifacius VIII. judicaverit: Ligari nolumus ignorantes, dum tamen eorum ignorantia crassa non fuerit aut supina?“ (c. 2 in VI^o, 1, 2.) Die Antwort lautete: „Qui coram ministro haeretico matrimonium ineunt, censuram contrahere; Ordinarios autem vi facultatum quinquennalium nedum posse eos absolvere, sed etiam alios delegare ad eos absolvendos.“ Diese Entscheidung nun wird von Noldin (De poenis eccl. n. 22 in der Note) und nach ihm von andern als Beweis angeführt, daß eine Zensur latae sententiae wegen Ignoranz nur in foro externo infurriert werden kann, ohne daß sie in foro interno vorhanden sei. Dies bestreitet Djetti, der übrigens die gestellte Anfrage verstümmelt bringt, und macht sogar Noldin den Vorwurf, als hätte er die Worte „censurae insecii“ eingeschoben. Nun ist aber in der Anfrage, welche die Entscheidung hervorrief, ausdrücklich die Rede von jenen, welche „censurae insecii“ sich vor einem akatholischen Religionsdiener trauen lassen. Der Anfrage entsprechend lautet die Antwort, daß solche die Zensur infurrieren; da sie aber wegen der Ignoranz die Zensur in foro interno nicht infurrieren, so folgt daraus, daß sie dieselbe nur in foro externo infurrieren und darum auch für dieses Forum zu absolvieren sind. Denn in diesem Forum wird die Kenntnis der Strafe vermutet, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist.

nicht, wird nicht untersucht. Wenn aber der percussor nachweisen kann, daß er von der Zensur nichts wußte, kann und muß er als nicht Exkommunizierter betrachtet werden. Falls er Satisfaktion verweigert, kann er per sententiam ferendam exkommuniziert werden.

Im Gewissensbereich wird Kenntniss des Gesetzes nie vermutet, das Vorhandensein derselben muß vielmehr durch Fragen konstatiert werden, ehe der Eintritt der von selbst fälligen Strafe angenommen werden kann.¹⁾ Daß die Bedingungen für den Eintritt einer Zensur in foro interno nicht die gleichen sind wie in foro externo, deutet der heilige Alfons kurz an, indem er sagt: „Pro foro interno requiritur contumacia vera, pro foro autem externo sufficit praesumpta.“²⁾

Zensuren, die ungerecht und ungültig verhängt werden, entbehren im Gewissens- und Rechtsbereich jeder Wirkung. Gültig und gerecht ist die Zensur, wenn bei Verhängung derselben alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind. Ist aber eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes unbeobachtet geblieben, so ist die Zensur ungerecht und darum null und wirkungslos. Null ist die Zensur latae sententiae, wenn das Gesetz, das diese Strafe droht, selbst ungültig ist; denn einem ungültigen Gesetze ist niemand verpflichtet zu gehorchen, und darum kann derjenige, der einem ungültigen Gesetze den Gehorsam verweigert, nicht als ungehorsam und widerspenstig gegen eine kirchliche Vorschrift angesehen werden, mithin kann ihn auch die Zensur nicht treffen, da diese immer Ungehorsam und Hartnäckigkeit als wesentliche Bedingungen voraussetzt. Richtig aber ist das Gesetz, wenn es nicht vom legitimen kirchlichen Obern erlassen oder nicht vorschriftsmäßig promulgiert worden ist oder etwas vorschreibt, was gegen die Moral verstößt.

Nicht bloß die Zensur latae sententiae, sondern auch jene ferendae sententiae kann ungültig sein. Diese Nullität liegt vor, wenn der die Zensur verhängende Urteilspruch von einem nicht kompetenten oder nicht jurisdiktionierten Richter³⁾ ergangen ist

¹⁾ Vgl. Hölsweg a. a. O. § 27—29; Molin, De poenis ecclesiasticis n. 22. Wenn gesagt wird, daß ignorantia juris et facti den Eintritt der Zensur latae sententiae pro foro interno hindert, so ist zu bemerken, daß diese Ignoranz keine crassa, affectata oder supina sein darf. Aber auch bei ignorantia crassa oder affectata würde die Zensur, wie oben bereits angedeutet wurde, nach probabler Ansicht nicht eintreten, wenn das Gesetz den Beisatz hätte: qui hoc fecerit scienter, consulto, temere.

²⁾ S. Alph. VII. n. 48. Wo jedoch vorsätzliches Handeln durch den Beisatz scienter, temerarie, audacter u. s. w. gefordert ist, wird auch im Rechtsbereich Kenntniss des Gesetzes nicht vermutet, sondern muß notorisch sein oder bewiesen werden. Hölsweg a. a. O. § 17.

³⁾ Die Vollmacht Zensuren und Kirchenstrafen überhaupt zu verhängen, haben die Inhaber der jurisdictio ecclesiastica pro foro externo. Es sind dies: 1. Der Papst für die ganze Kirche; 2. das legitime allgemeine Konzil für die ganze Kirche und die Provinzialsynode für ihre Provinz; 3. die Diözesanbischöfe für ihre Untergebenen; 4. der Metropolit für seine Suffraganbistümer, aber nur gelegentlich der Visitation derselben; 5. die Kardinäle für den Klerus ihrer Titelfkirchen; 6. die päpstlichen Legaten für ihren Lega-

oder wenn beim gerichtlichen Verfahren eine wesentliche Vorschrift nicht beobachtet wurde, z. B. wenn die drei- oder zwei-, eventuell einmalige, im letzteren Falle aber peremptorische *monitio canonica* unterlassen, der Schuldige nicht vorschriftsmäßig zitiert wurde u. s. w. Wer unter solchen Umständen zensuriert wurde, ist von der Zensur ganz frei, mag er auch ein noch so großes Verbrechen begangen haben. Dies gilt in *foro interno* unbedingt, in *foro externo* aber müßte die Zensur solange beobachtet werden, bis die Ungültigkeit der Sentenz öffentlich bekannt ist, beziehungsweise seitens einer höheren Instanz anerkannt und ausgesprochen wurde. — Zensursentenzen, bei deren Fällung nur in einem unwesentlichen Punkte vom Richter ein Fehler begangen wird, sind vollkommen gültig und haben ihre Wirkung in *foro interno* und *externo*. Glaubt der Gefragte dennoch ein Unrecht erlitten zu haben, so steht ihm das Mittel der Appellation zu Gebote.

Eine aus gerechter, aber geheimer und im Rechtsbereiche nicht beweisbarer Ursache infurrierte Zensur verpflichtet im Gewissen, wenn sie *latae sententiae* ist; würde aber eine Zensur durch ein richterliches Urteil verhängt werden, ohne daß die Ursache im Rechtsbereich sich beweisen läßt, so wäre sie für den Rechtsbereich null und nichtig. Es kann auch vorkommen, daß jemand vor Gericht, also in *foro externo*, durch hinreichende aber falsche und unwahre Beweise eines Verbrechens überführt und unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen mit einer Zensur belegt wird, innerlich aber und in Wirklichkeit unschuldig ist; ein solcher ist vor Gott und dem eigenen Gewissen von der Zensur frei; dasselbe gilt von demjenigen, den der Richter aus Leidenschaftlichkeit (etwa aus Zorn oder Haß) ohne hinreichenden Grund verurteilt hat. In *foro externo* aber ist der auf diese Weise unschuldig Zensurierte nicht vermöge der Sentenz, obwohl sie formell¹⁾ gültig ist, sondern durch das Naturgesetz behufs Vermeidung von Aergernissen zur Beobachtung der Zensur verpflichtet, und zwar nur vor der Öffentlichkeit, nicht aber privatim, ja nicht einmal vor der Dessenlichkeit, wenn die durch die Zensur auferlegten Vorschriften vor Personen, denen die Ungerechtigkeit

tionsbezirk; 7. die niederen Prälaten, welche Episkopal- oder Quasi-episkopal-jurisdiction besitzen, für ihre Untergebenen; 8. die Ordensoberen (Aebte, Generale, Provinziale, Prioren, Guardiane); 9. der Kapitelsvikar während der Sedisvakanz. Diese Vollmacht kann von allen genannten Trägern auch anderen Alerikern durch besonderen Auftrag mitgeteilt werden. Laien und Frauen (auch Aebtissinnen) sind von der Befugnis, Zensuren oder Kirchenstrafen zu verhängen, ausgeschlossen. Selbst der Pfarrer kann keine Kirchenstrafen in *foro externo* verhängen, da er in diesem Forum keine Jurisdiction hat. Wohl aber ist es sein Recht und seine Pflicht, wenn er auf Grund eines öffentlichen Vergehens den Eintritt einer Zensur annehmen muß, danach zu handeln, z. B. durch Verweigerung der Sakramente oder des kirchlichen Begräbnisses. Vgl. Rit. Rom. tit. VI. de exequiis cap. 2.

¹⁾ Formell gültig, weil sie immerhin vom kompetenten Richter und unter Beobachtung der Formalitäten ausgesprochen wurde.

der Zensur bekannt ist oder an einem Orte vernachlässigt werden, wo die verhängte Zensur unbekannt oder die Unschuld des Zensurirten notorisch ist. Demnach zieht die Verletzung einer derartigen nur formell gültigen Zensur keine Strafe (z. B. Irregularität) nach sich und entbehrt auch der Wirkungen,¹⁾ die sonst eine gültige Zensur hat.²⁾

Die poena latae sententiae muß der Schuldige an sich selbst erequieren, d. h. er hat ohne weiteres der eingetroffenen Strafe entsprechend sich zu verhalten. Ist die Strafe nur in foro interno infurriert, was dann der Fall ist, wenn es sich um ein geheimes Verbrechen handelt, dann braucht der Pönitent in der Vollziehung der Strafe nicht so weit zu gehen, daß er sich selbst insaminieren würde. Im Zweifel, ob eine Zensur oder sonstige Strafe latae sententiae eingetreten ist, kann in dubio juris vel facti der Nichteintritt prä-

¹⁾ Zum Beispiel Verbot der Amtshandlungen, Unfähigkeit zu kirchlichen Aemtern u. s. w.

²⁾ Gegen ein ungültiges oder ungerechtes Urteil kann der Gestrafte an den höheren Richter appellieren. Doch hat diese Appellation keine Suspensivwirkung, wie die gewöhnlichen Appellationen, d. h. die Wirkung der verhängten Zensur wird nicht aufgehoben. Denn die Zensur vollzieht sich von selbst und tritt mit allen ihren Wirkungen in dem Augenblicke ein, da sie ausgesprochen wird. Darum muß der Appellierende auch nach eingelegter Appellation sich als zensurirt betrachten und benehmen. (c. 53 § 1 X. 2, 28; c. 20 in VI^o 5, 11.) — Wird aber eine Zensur nicht in definitiver Weise verhängt, sondern bloß angedroht, falls innerhalb einer bestimmten Zeit diese oder jene Bedingung nicht erfüllt wird, so hat die während dieser Zeit erhobene Appellation auch Suspensivwirkung, d. h. die angedrohte Zensur tritt mit dem festgesetzten Termin nicht ein, obwohl die gestellte Bedingung unerfüllt blieb (c. 40 X. 2, 28). Der Grund liegt darin, daß der Richter die Strafe der Zensur nicht förmlich ausgesprochen, sondern nur angedroht hat; durch die in der Zwischenzeit eingelegte Appellation hat er die Gerichtbarkeit verloren, und zwar so, daß, falls nach Ablauf des Termines die Zensur dennoch verhängt würde, die Sentenz ipso facto null und nichtig wäre. Die Suspensivwirkung einer solchen Appellation geht so weit, daß der Bedrohte sogar im Gewissen von der Verpflichtung befreit ist, die gestellte Bedingung zu erfüllen; denn die Appellation ist nicht bloß gegen die angedrohte Strafe, sondern gegen das ganze Verfahren des Richters gerichtet, das bis zur höheren Entscheidung in allen seinen Wirkungen suspendiert bleibt. — Die Frage, ob eine derartige Appellation innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erhoben werden müsse, oder ob sie während der ganzen zur Erfüllung der Bedingung gewährten Zwischenzeit zulässig sei, ist nach Ansicht vieler Kanonisten im milden Sinne zu entscheiden. — Wer die erhobene Appellation aus eigener Schuld zu verfolgen und zu Ende zu führen unterläßt, unterliegt nach Ablauf der festbestimmten Zeit zwar nicht der angedrohten Zensur, soll aber zur Strafe als Zensurirter angesehen und behandelt werden, und zwar solange, bis die höhere Instanz die Ungültigkeit der ursprünglichen Strafsentenz ausgesprochen hat. — Die Nullität einer Zensur kann jederzeit beim höheren Richter nachgewiesen werden, während bei gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten nach Verläumdung des zur Verfolgung der Appellation festgesetzten Termines das Urteil der ersten Instanz Rechtskraft erlangt und unbedingt vollzogen werden soll (c. 36 X. I, 29). Vgl. zu diesen Ausführungen: Kober, Der Kirchenbann S. 202—238; Wernz, Jus decret. VI. u. 159 ff.; Djetti, Synopsis u. d. W. Censura.

sumiert werden.¹⁾ Hierbei ist zu bemerken, daß eine *zensur latae sententiae in foro interno* auch ohne deklaratorische Sentenz inkurriert wird, während in *foro externo* ohne genannte Sentenz niemand als zensuriert zu betrachten ist.²⁾

(Schluß folgt.)

Zur Heilung des Glaubenszweifels.

Von A. Stoeckle S. J. in Feldkirch (Vorarlberg).

(Fortsetzung.)

Die moderne Zweifelsucht hat psychologisch betrachtet viele Aehnlichkeiten mit dem Hexenwahn früherer Jahrhunderte. Damals gab es ganz vernünftige, gebildete Männer, die den Hexenwahn teilten, obwohl sie sich bei ruhiger Ueberlegung hätten sagen müssen, so kann es nicht sein, das Ganze ist zu einem Wahn geworden. Ebenso gab es auch rechtschaffene Leute, die unter dem Drucke der Zeitideen und Zeitgeschehnisse sich selbst für Hexen hielten.

Jede Zeit hat ihre Vorzüge und ihre Schattenseiten, ihre Fortschritte und Abnormitäten. Ja gerade glanzvolle Begabung und Entwicklung auf der einen Seite zeigen Fehler und Abnormitäten auf der anderen Seite. Wie der höchste Berg den tiefsten Schatten wirft, und wie er einerseits die herrlichste Aussicht bietet, anderseits aber auch alle Aussicht verdeckt, so ist es aller Erdengröße eigen, daß sie ganz im Verhältnisse ihrer Größe Abnormitäten zur Reihenseite hat.

Eine der hervorstechendsten Abnormitäten unserer Zeit ist die religiöse Zweifelsucht.

Die moderne religiöse Zweifelsucht ist eine epidemieartige Krankheit, zu der gerade das heutige Geschlecht infolge seiner Nervosität besonders veranlagt und geneigt ist.

Wir haben im vorigen Kapitel einige methodische Gedanken zur Lösung des religiösen Zweifels dargelegt, ohne auf Zweifel im einzelnen einzugehen. Aber mit der Lösung des religiösen Zweifels ist noch nicht die Heilung desselben gegeben. Auch mit der Lösung eines mathematischen Problems wird noch nicht das Verständnis dafür mitgegeben. Ueberdies ist der religiöse Zweifel kein mathematisches Problem, keine intellektuelle Aufgabe, sondern eine Krankheit oder eine Abnormität. Die Lösung des Zweifels ist Sache des Verstandes; die Heilung desselben ist Sache des guten und normalen Willens.³⁾

¹⁾ Hollweck, a. a. D. § 23¹. — ²⁾ Wernz, a. a. D. S. 154.

³⁾ Betrachtet man die Heilung des religiösen Zweifels nicht vom rein psychologischen, sondern vom christlich-religiösen Standpunkt aus, so ist zu bemerken, daß sie nur unter drei Bedingungen erfolgen kann: 1. Muß der Mensch einen guten Willen haben; 2. muß Gott diesen guten Menschenwillen unterstützen; 3. muß der Mensch um diese Unterstützung zu